lehrer nrw
Verband für den Sekundarbereich

lehrer nrw – Verband für den Sekundarbereich · Graf-Adolf Straße 84 · 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschussassistenz
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3559

Alle Abg

lehrer nrw
Verband für den Sekundarbereich
Vorsitzende: Brigitte Balbach
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de

Datum: 1. März 2016
Unser Zeichen: Balbach / Ko

Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernierungsgesetz – DRModG NRW)

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/10380

Sehr geehrter Herr Sieveke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 01. Februar 2016 dankt Ihnen Frau Balbach herzlich und hat mich gebeten, Ihnen zur Vorbereitung der Öffentlichen Anhörung am 07. März 2016 unsere Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten zuzuleiten.

lehrer nrw begrüßt das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, mit dem das öffentliche Dienstrecht neu geordnet und zukunftstauglich weiterentwickelt werden soll.

Darüber hinaus geben wir zu einigen Paragraphen folgende Anregungen:

Das einheitliche Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht erhebt den Anspruch, insbesondere für Spezialistinnen und Spezialisten attraktive Beschäftigungsbedingungen zu schaffen und damit lern- und leistungswillige Menschen zu motivieren, in den öffentlichen Dienst einzutreten.

lehrernrw

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Zur Probezeit:
Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 13 LBG schlagen wir Folgendes vor: lehrer nrw wünscht dringend als Motivationsanreiz die Wiedereinführung einer Verkürzungsregelung bei der Probezeit.

Im Dienstrecht soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Flexibilisierung von Arbeitszeit und Freistellungsregelungen verbessert werden. Festgeschrieben werden zudem die Personalentwicklung, Fortbildungen und ein Behördliches Gesundheitsmanagement. Auch sollen die Karrierechancen für Frauen zukünftig durch Zielquoten verbessert werden.

In § 19 LBG bleibt der Gesetzgeber aus unserer Sicht jedoch hinter seinen Möglichkeiten zurück. *lehrer nrw* hat dazu folgende Anregungen:

Unabhängig von den in Bezug genommenen neuen Vorgaben, die gerichtliche Auseinandersetzungen um Beurteilungen und Beförderungen nicht verhindern werden, sollte aus Sicht von *lehrer nrw* die Beurteilungspraxis weiter verbessert werden. Mit Einführung des Mehraugenprinzips, eindeutiger und vergleichbarer Kriterien und Abläufe, zeitgleicher Beurteilungen, keiner Quotierung bei der Notenvergabe und vor allem keinem „Verbot" der Vergabe von Bestnoten könnte wesentlichen Forderungen aus der Praxis Rechnung getragen werden.

Zu dienstlichen Beurteilungen:
Um zu einer möglichst korrekten Notenvergabe zu kommen – unabhängig von den Eigeninteressen der Schulen und anderer Fremdeinflüsse – ist es dringend geboten, die Schulleitungen von den Beurteilungen ihrer eigenen Kollegen zu befreien. Diese sollten wieder in die Hände der Schulaufsicht gelegt werden, auch unter Berücksichtigung des Gedankens, dass die Schulaufsicht einen besseren Überblick innerhalb der Bezirke vorhält. Der Einserflut bei den Beurteilungen würde damit Einhalt geboten.

Im besoldungsrechtlichen II. Abschnitt verdienen die Zusammenführung des ÜbesG NRW mit dem LBesG NRW, die Integration der jährlichen Sonderzahlungen ab 01.01.2917 in die monatlichen Bezüge, die Neuregelung des Familienzuschlags der Stufe 1 und die Anpassung der Wartefrist für die Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes von 18 auf nunmehr 12 Monate Zustimmung. Dies gilt auch für die Erhöhung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Nicht hinnehmbar ist hingegen bei gleich langer Ausbildung (Magisterabschluss) und gleicher Laufbahn die unterschiedliche Einordnung der Lehrkräfte für Grund-, Haupt-, Realschulen und den entsprechenden Jahrgängen der Gesamtschulen mit dem Eingangsamt A12 gegenüber der der Lehrkräfte an Gymnasien und

lehrernrw

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Gesamtschulen mit dem Eingangsamt A 13. Der Differenzbetrag zwischen A 12 und A 13 in Erfahrungsstufe 5 beträgt EUR 399,35, was evident nicht zur Förderung der Attraktivität des öffentlichen (Schul-) Dienstes in Nordrhein-Westfalen beiträgt.

Nicht hinnehmbar ist auch die Regelung in § 28 LBesG zu den Beförderungsämtern an Schulen. Auch wenn es sich um die Übernahme bestehender Regelungen handelt, weist *lehrer nrw* nachdrücklich auf die ungleiche Häufung der Beförderungsämter an Gesamtschulen und Sekundarschulen hin, die im krassen Gegensatz zu anderen Schulformen steht.

Völlig ungerechtfertigt ist schließlich die Ungleichbehandlung der Fachleiterinnen und Fachleiter in § 55 LBesG. Lehrerinnen und Lehrer in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt einschließlich der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen erhalten eine Zulage. Studienrätinnen und Studienräte sowie Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte erhalten bei entsprechender Verwendung ebenfalls diese Zulage unter der weiteren Voraussetzung, dass sie als Fachleiterinnen und Fachleiter auf Stellen der Besoldungsgruppe A 15 geführt werden. Auch für die fachliche Koordinierung bei neuen (!) Schulformen können Stellenzulagen gewährt werden.

Es ist für uns insgesamt unverständlich, warum für den S I-Bereich in Schulen nicht ebenfalls ein Beförderungsamt für die Tätigkeit einer Fachleitung eingerichtet wird. Dies ist eine eklatante Ungleichbehandlung, die durch nichts zu rechtfertigen ist. Wir fordern deshalb eine Nachbesserung und die Wertschätzung aller Fachleiterinnen und Fachleiter im gesamten Schulbereich.

lehrer nrw begrüßt die in § 58 LBesG enthaltene Verbesserung, dass die Wartefrist für die Erlangung der Zulage von 18 auf 12 Monate verkürzt wird. Dass eine Zulage in Fällen der Vakanzvertretung gewährt wird, nicht aber in Fällen einer Vertretungsverhinderung, mag fiskalisch vertretbar erscheinen, ist aber bei einem offenen Ende nicht funktional. Denn die höherwertige Arbeit muss auch qualitätsvoll geleistet werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

L. Kohlenbach

Lydia Kohlenbach
- Rechtsreferentin -